

# Eckpunktepapier

## Bilanzierung und Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds

Im Niedersächsischen Weg wurde folgendes verankert:

*3. Um die Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften zu sichern sowie funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu bewahren und damit den Vorgaben sowohl des Bundesnaturschutzgesetzes als auch des NAGBNatSchG nachzukommen, wird bis 2023 ein landesweiter Biotopverbund auf 15 % der Landesfläche bzw. 10 % der Offenlandfläche aufgebaut. Auf Grundlage der Landesraumordnung und des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm wird ein funktionierender Biotopverbund unter Einbeziehung schon bestehender Strukturen entwickelt.*

*Landschaftselemente, insbesondere linienförmig, fortlaufende Strukturen wie Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer, Weg- und Feldraine oder auch Hecken, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen, tragen eine besondere Bedeutung für die Vernetzung der Kernflächen des Biotopverbunds. Um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten, sind die Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente über die gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG in Frage kommenden Schutzkategorien zu sichern. Dazu zählen neben Naturschutzgebiet, Nationalpark und Biosphärenreservat auch Landschaftsschutzgebiet und geschützte Landschaftsbestandteile. Weiterhin ist eine planungsrechtliche Sicherung im Rahmen der Raumordnung oder über den Ankauf von Flächen für Zwecke des Naturschutzes möglich.*

*In die Erreichung des 10 %-Ziels werden alle öffentlichen und privaten Vertragsnaturschutzmaßnahmen einbezogen, insbesondere Extensivierungsprogramme in Grün- und Ackerland, Blühstreifen, Brachflächen oder ähnliche Elemente auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Schaffung ergänzender Biotopverbundsysteme wird über geeignete Fördermaßnahmen (z. B. Agrarumweltmaßnahmen) unterstützt.*

### A) Fachlicher Vorschlag für die Flächenbilanzierung des Biotopverbunds

#### **1. Biotopverbund im engeren Sinne gemäß § 20 BNatSchG**

Das BNatSchG setzt einen Mindestwert von 10% der Landesfläche für den Biotopverbund fest. Dabei sind die für einen Naturraum hinsichtlich der aktuellen und der historischen Situation repräsentativen Biotoptypen zu vernetzen sowie Gebiete, die als Verbundachsen für Arten mit großen Raumansprüchen und wandernde Tierarten von Bedeutung sind.

Mit Blick auf die Maßgabe des BNatSchG sind nur Flächen für den Biotopverbund in Anspruch zu nehmen, die dem „*Kriterium der Geeignetheit*“ (Schuhmacher & Fischer-Hüftle 2010, S. 437) genügen, „*d.h. es müssen hochwertige Flächen mit wesentlichen Arten und Ökosystemen sein, zwischen denen funktionale ökologische Wechselwirkungen möglich sind, bzw. Flächen, die dazu entwickelt werden können*“ (ebd.).

In Sinne der Regelung des § 20 BNatSchG, auch vor dem Hintergrund der weiteren Regelungen des § 21 BNatSchG, können nur Gebiete in die Bilanzierung einfließen,

- die im räumlichen Bereich der landesweiten Biotopverbundplanung liegen bzw. auf regionaler Ebene fachplanerisch daraus abgeleitet wurden,
- die dem o.g. „Kriterium der Geeignetheit“ entsprechen,
- die rechtlich gesichert sind.

Entsprechend dieser genannten Kriterien gehen in die Bilanzierung des Biotopverbunds im engeren Sinne gemäß § 20 BNatSchG ausschließlich die Kernflächen ein (vgl. Tabelle 1). Entwicklungsflächen des Biotopverbunds können erst in die Bilanzierung nach § 20 BNatSchG einbezogen werden, wenn sie ihr Entwicklungsziel erreicht haben. Soweit die Entwicklungsflächen entsprechende Qualitätskriterien erfüllen, gehen diese Flächen aber bereits in die Bilanzierung nach Nr. 2 ein.

Vor der Inanspruchnahme bzw. Unterschutzstellung neuer Flächen sind Entwicklungsflächen in vorhandenen Schutzgebieten dahingehend zu entwickeln, dass sie die Funktion von Kernflächen übernehmen können.

Welche Art und welcher Umfang von Flächen für den Biotopverbund benötigt wird, hängt insbesondere von den zu vernetzenden Biotoptypen, den Arealansprüchen von Zielarten und der Distanz zwischen den Kerngebieten ab und ist aufbauend auf dem landesweiten Biotopverbundkonzept im Zuge der Landschaftsrahmenplanung auf regionaler Ebene zu klären.

## **2. Biotopverbund im weiteren Sinne des Niedersächsischen Weges (§ 13a NAGBNatSchG) und Biotopvernetzung gemäß § 21 (6) BNatSchG**

§ 13a NAGBNatSchG ergänzt die Ziele des BNatSchG, indem insgesamt weitere 5% der Landesfläche für den Biotopverbund in Anspruch genommen und damit also auf insgesamt 15% der Landesfläche ein Biotopverbund aufgebaut werden soll. Im Offenland soll der Biotopverbund 10% der gesamten Offenlandfläche umfassen. Die beiden Zielgrößen greifen zwar inhaltlich ineinander, müssen aber losgelöst von einander betrachtet werden. Die Zahlen müssen ebenfalls als Mindestwerte verstanden werden, da sie dem bundesrechtlich normierten Funktionsvorbehalt des Biotopverbundes nicht entgegenstehen können. Das 10%-Ziel für das Offenland entspricht im Übrigen der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (BMU 2007).

In der Gesetzesbegründung zum NAGBNatSchG wird für das Offenland ausgeführt, dass „*alle öffentlichen und privaten Vertragsnaturschutzmaßnahmen einbezogen*“ werden, „*insbesondere Extensivierungsprogramme in Grün- und Ackerland, Blühstreifen, Brachflächen oder ähnliche Elemente auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.*“ Inhaltlich wird damit ein Bezug zum § 21 (6) BNatSchG hergestellt, der sich auf landwirtschaftlich geprägte Landschaften und lineare und punktförmige Vernetzungselemente zur Biotopvernetzung auf regionaler Ebene bezieht. Die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt sieht einen Anteil solcher naturnahen Landschaftselemente in der Agrarlandschaft von 5% vor. Sie korrespondiert diesbezüglich mit Artikel 10 der FFH-RL, der durch die Pflege und Förderung von Landschaftselementen und deren vernetzende Funktion auf eine Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 abzielt.

In Sinne der Regelung des § 21 (6) BNatSchG können Flächen mit Landschaftselementen, für die mindestens eine lokale Vernetzungsfunktion in landwirtschaftlich genutzten Gebieten besteht, in eine separate Bilanzierung des Biotopverbunds im weiteren Sinne des Niedersächsischen Weges einfließen,

- die im räumlichen Bereich der landesweiten Biotopverbundplanung liegen bzw. auf regionaler Ebene fachplanerisch daraus abgeleitet wurden,
- die durch eine entsprechende Naturnähe und Mindestgröße geeignet sind. Diese Kriterien sind für die regionale Ebene, vor dem Hintergrund der naturräumlichen Gegebenheiten naturschutzfachlich zu konkretisieren und im Zuge der flächendeckenden Biotopkartierung zu erfassen.
- In von der Landwirtschaft geprägten Bereichen, in denen nicht genug vernetzende Strukturen vorhanden sind (< 5%), sollten diese geschaffen werden. Die planerische Grundlage dafür bietet das regionale Biotopverbundkonzept des Landschaftsrahmenplans

und als Bezugsraum dient die landwirtschaftliche Fläche im Zuständigkeitsbereich der UNB. Die LWK prüft, ob und in welchem Umfang Daten zu den Landschaftselementen bereitgestellt werden können.

Geeignete Landschaftselemente in diesem Sinne sind z.B.

Landschaftselemente	Qualitätskriterien
Trittsteinbiotope <sup>1</sup>	Die Liste der hier aufgeführten Landschaftselemente ist noch nicht abschließend. Entsprechende Qualitätskriterien für diese Landschaftselemente werden basierend auf den Ergebnissen der AG Umwelt und Naturschutz im Rahmen der Erarbeitung der Arbeitshilfe des NLWKN zur Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds auf regionaler Ebene erarbeitet und konkretisiert.
Extensiv genutzte Grünlandflächen	
Ackerflächen für den Ackerwildkräuterschutz	
Brachflächen	
Hecken	
Feldgehölze	
Alleen und Baumreihen	
Feldraine	
Gewässerrandstreifen	
Gewässerentwicklungskorridore	
Mehrjährige Blühstreifen	

Bei Vereinbarungen von weniger als 5 Jahren Laufzeit muss sichergestellt werden, dass auch bei wechselnden Flächen die Funktion als Verbindungselement oder Verbindungsfläche für den Biotopverbund langfristig erhalten bleibt. Dafür prüft MU, ob ein Vorgehen wie bei den PIK-Maßnahmen auch für den Biotopverbund praktikabel ist.

Diese Landschaftselemente gehen in die Bilanzierung der ergänzenden 5% der Landesfläche für den Biotopverbund im Sinne des Niedersächsischen Weges ein (siehe Tabelle 1).

Zusätzlich zu den aufgeführten Landschaftselementen können auch Kompensationsflächen bei entsprechender Eignung in die Bilanzierung des Biotopverbunds nach Nr. 2 eingehen.

Für den Biotopverbund der Offenlandlebensräume mit dem Zielwert 10% der Offenlandfläche werden neben den oben genannten Landschaftselementen auch die Kernflächen der Offenlandlebensräume in die Bilanzierung eingehen (siehe Tabelle 1).

<sup>1</sup> Unter die Trittsteinbiotope fallen auch die Kleinstgewässer sowie Biotope, die sich nach entsprechender Nachnutzung aus Abgrabungen entwickeln können.

Die Bilanzierung erfolgt für die zwei Kategorien des Biotopverbunds nach dem nachfolgenden Schema:

<b>Biotopverbund</b>	<b>Datengrundlagen</b>	<b>Zuständigkeiten</b>
1. Biotopverbund im engeren Sinne gemäß § 20 BNatSchG	- landesweit vorliegenden Daten (Entwurf Nds. Landschaftsprogramm),	→ Auswertung und Erfassung durch die Fachbehörde für Naturschutz (FfN)
	- vorliegende geeignete Daten von regionaler Ebene (u.a. Biotopkartierungen der UNB).	→ Übermittlung durch die UNB → Auswertung und Erfassung durch die FfN
2. Biotopverbund im weiteren Sinne des Niedersächsischen Weges (§ 13a NAGBNatSchG) und Biotopvernetzung gemäß § 21 (6) BNatSchG	- Biotopkartierung der UNB	→ Erfassung im Zuge der Fortschreibung der LRP → Übermittlung durch die UNB → Auswertung und Erfassung durch die FfN
	- ggf. ergänzende Daten aus der Agrarförderung	→ Übermittlung durch die UNB → Übermittlung durch die LWK → Auswertung und Erfassung durch die FfN
	- Kompensationsflächenkataster	→ Übermittlung aus dem Online-kataster → Auswertung und Erfassung durch die FfN

Die für die Bilanzierung nach Nr. 2 erforderlichen Daten sind insbesondere auf regionaler Ebene zu erfassen. Auf Grundlage der landesweiten Biotopverbundkonzeption aus dem Landschaftsprogramm werden in den Landschaftsrahmenplänen Biotopverbundplanungen erarbeitet. Dafür erarbeitet die Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) aktuell eine Arbeitshilfe, die u.a. auch Hinweise zur Ergänzung von Kernflächen und zum Umgang mit den Verbindungs- bzw. Entwicklungsflächen auf regionaler Ebene geben soll.

Die Anwendung dieser landesweit einheitlichen Standards soll die landesweite Zusammenführung der Biotopverbundflächen erleichtern und weitere GIS-technische Auswertungsmöglichkeiten ermöglichen. Bei einer entsprechenden Anwendung der Standards sollte es auch möglich sein, entsprechende Daten der lokalen Ebene in die Auswertungen einzubeziehen.

Die Sammlung der regionalen Daten zum Biotopverbund und eine landesweite Erfassung könnte z. B. im Kontext der Schutzgebietsdokumentation beim NLWKN erfolgen, da die UNB dem NLWKN im Rahmen der Zusammenarbeit i.d.R. ihre veröffentlichten Landschaftsrahmenpläne einschließlich der entsprechenden Geodaten bereitstellen.

**Tabelle 1: Flächenkategorien für den Biotopverbund und Vorschlag für die Bilanzierung**

Zuordnung der Flächenkategorien aus dem Biotopverbundkonzept im Entwurf des Nds. Landschaftsprogramms (Stand 07/2020) sowie der Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg zu den fachlich abgeleiteten Kategorien des landesweiten Biotopverbunds.

Biotopverbund		Entwurf Landschaftsprogramm	Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“	Bilanzierung nach BNatSchG	Vorschlag zur Bilanzierung nach Nds. Weg	
<b>Biotopverbund im engeren Sinne</b> (gem. AK-Empfehlungen zur Umsetzung des § 21 BNatSchG)		<b>entspricht im Landschaftsprogramm</b>	<b>entspricht im Nds. Weg</b>	§ 20 (1) BNatSchG: Mindestanteil von 10 % der Fläche eines jeden Landes	zusätzliche 5 % der Landesfläche bis 2023	insgesamt min. 10 % der Offenlandfläche bis 2023
Erhaltungsgebiete <sup>2</sup>	Flächen für den Biotopverbund	Kernflächen (der Waldlebensräume, der Offenlandlebensräume)	Kernflächen des Biotopverbunds	<b>X</b>		<b>X</b>
<b>Biotopverbund im weiteren Sinne des Niedersächsischen Weges</b> (§ 13a NAGBNatSchG) und Biotopvernetzung gemäß § 21 (6) BNatSchG						
den Biotopverbund im engeren Sinne umgebende Landschaftsmatrix und funktionale Landschaftselemente	Vernetzungselemente gem. § 21 (6) BNatSchG sowie weitere Flächen mit Vernetzungsfunktion	Verbindungsräume, Verbundachsen (auch als Suchräume für Entwicklungsflächen, die ggf. in Kategorie „Biotopverbund im engeren Sinne“ wechseln, s.o.)	Verbindungselemente und Verbindungsflächen sind z. B.  - Trittsteinbiotope - Extensiv genutzte Grünlandflächen - Ackerflächen für den Ackerwildkräuterschutz - Brachflächen - Hecken - Feldgehölze - Alleen und Baumreihen - Feldraine - Gewässerrandstreifen - Gewässerentwicklungskorridore - Mehrjährige Blühstreifen - Kompensationsflächen		<b>X</b>	<b>X</b>

<sup>2</sup> Flächen,  
- die aufgrund ihrer aktuellen biotischen und abiotischen Ausstattung geeignet sind, die nachhaltige Sicherung von standort- und naturraumtypischen Arten und ihren Lebensräumen zu gewährleisten und  
- die selbst Ausgangsbereiche für Wiederbesiedlungsprozesse sein können.

## B) Flächenbilanz für die Kernflächen des Biotopverbunds im Entwurf zum Landschaftsprogramm

Die **landesweite Biotopverbundplanung** im Entwurf des Landschaftsprogramms umfasst insgesamt **rund 484.000 ha Kernflächen (Offenland + naturnaher Wald)**. In Bezug auf die Landesflächen (ohne 12-SM-Zone) mit einer Größe von rund 4.771.000 ha ergibt dies einen **Anteil von 10,2 %**. Von den rund 484.000 ha Kernflächen liegen 387.575,1 ha bzw. **80,0 %** bereits in **Schutzgebieten**. Dies entspricht einem Anteil von **8,1 % der Landesfläche** Niedersachsens.

Damit sind sowohl das in § 20 Abs.1. BNatSchG gesetzte Ziel, auf 10 % der Fläche eines jeden Landes einen Biotopverbund aufzubauen als auch das in § 13a NAGBNatSchG gesetzte Ziel, bis 2023 zusätzliche weitere 5 % der Landesfläche für den Biotopverbund bereitzustellen, noch nicht erreicht.

Die **Kernflächen des Offenlandes** umfassen gemäß der Biotopverbundplanung im Entwurf zum Landschaftsprogramm **rund 253.500 ha**. Die gesamte Offenlandfläche in Niedersachsen hat gemäß einer Auswertung in ATKIS eine Größe von rund 3.135.000 ha. Somit umfasst der Anteil der Kernflächen Offenland an dieser gesamten Offenlandfläche einen **Anteil von 8,1 %**. Von den rund 253.500 ha Kernflächen liegen 194.773,3 ha bzw. 76,9 % bereits in Schutzgebieten. Damit ist das in § 13a NAGBNatSchG gesetzte Ziel, auf 10 % der Offenlandfläche in Niedersachsen einen Biotopverbund aufzubauen, ebenfalls noch nicht erreicht.

Wie sich der aktuelle Stand der Zielerreichung in Bezug auf die Flächenziele zum Biotopverbund darstellt, soll im 5-Jahresrhythmus berichtet werden.

## C) Umsetzung des Biotopverbunds

### **Planerische Umsetzung des landesweiten Biotopverbundes:**

Der **Entwurf des Niedersächsischen Landschaftsprogramms** einschließlich der landesweiten Biotopverbundkonzeption befindet sich aktuell im Verfahrensschritt der Behörden-, Öffentlichkeits- sowie der Verbändebeteiligung im Rahmen der SUP. Nach jetzigem Stand der Planung soll das Landschaftsprogramm Mitte 2021 veröffentlicht werden.

Um die Aufnahme bzw. Umsetzung der landesweiten Verbundplanung in der Landschaftsrahmenplanung zu erleichtern, erarbeitet der NLWKN eine Arbeitshilfe bzw. einen **Leitfaden zur Umsetzung des Biotopverbunds auf regionaler Ebene**. Auch in Bezug auf ggf. notwendige Fort- bzw. Teilfortschreibungen der Landschaftsrahmenpläne steht der NLWKN weiterhin für eine entsprechende Beratung der UNB zur Verfügung.

Durch die Übernahme und Konkretisierung der landesweiten Biotopverbundplanung auf den nachgelagerten Ebenen der **Landschaftsrahmenplanung und kommunalen Landschaftsplanung** sowie der anschließenden Übernahme – nach Abwägung mit den anderen Fachbelangen – in die RROP bzw. Bauleitplanung wird der Biotopverbund planerisch weiter umgesetzt und konkretisiert.

In einer zukünftigen Änderung des Landesraumordnungsprogramms kann das Kapitel Biotopverbund auf Grundlage des Landschaftsprogramms fortgeschrieben werden.

## **Praktische Umsetzung des Biotopverbunds:**

### **Rechtliche Sicherung**

Um den **Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten**, sind die Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente **entsprechend ihrer Funktion** über die in **§ 21 Abs. 4 BNatSchG genannten Instrumente** zu sichern. Dazu zählt die Ausweisung als eine der gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG in Frage kommenden Schutzkategorien (NSG, NLP, BSR sowie LSG und GLBs), aber auch eine planungsrechtliche Sicherung im Rahmen der Raumordnung, der Ankauf von Flächen für Zwecke des Naturschutzes sowie langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen.

### **Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbunds**

Neben der Sicherung der Biotopverbundflächen durch das zur Verfügung stehende Naturschutzrechtsinstrumentarium sollen unterstützend für die qualitative Entwicklung dieser Flächen und Elemente **entsprechende Fördermöglichkeiten entwickelt bzw. vorhandene Fördermöglichkeiten weiterentwickelt** werden, wie z. B.

- die ELER-Förderprogramme (Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten (EELA), Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB), Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)),
- die Richtlinie Landschaftswerte im Rahmen der EFRE-Förderung,
- der GAK-Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege – Förderung über die GAK-Maßnahmengruppen H (Nicht-produktiver investiver Naturschutz) und I (Vertragsnaturschutz),
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (RL-NAL) (ggf. Förderung von regionalen und lokalen Konzepten sowie Rückgewinnung von Wegeseitenrändern),
- die Lenkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die Biotopverbundkulisse im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, z.B. über konzeptionell eingepasste interkommunale Kompensationsflächenpools.

In Bezug auf die Entwicklung weiterer Fördermöglichkeiten bestehen Überlegungen, eine Landes-Fördermaßnahme zum Biotopverbund, ggf. in Verbindung mit GAK, einzurichten.

Das **Aktionsprogramm Insektenvielfalt** widmet dem Biotopverbund bzw. der Biotopvernetzung einen eigenen Handlungsbereich und benennt entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung.

Im Rahmen des zukünftig aufzubauenden **Beratungsangebots für Landwirt\*innen** und andere Landnutzer\*innen für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz (siehe Pkt. 8 des Niedersächsischen Weges) sollen auch die Belange des Biotopverbunds und der Biotopvernetzung Berücksichtigung finden.